

**Tarifvertrag zur Bildung der gemeinsamen Einrichtung  
„Fonds für Wohnen  
und Mobilität (WoMo-Fonds)“**

**für die Arbeitnehmer\*innen der  
Bodensee-Schiffbetriebe GmbH (BSB)  
(WoMo-TV- BSB)**

zwischen  
der Bodensee-Schiffbetriebe GmbH (BSB)  
einerseits  
und  
der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft  
(EVG)  
andererseits  
wird der folgende Tarifvertrag geschlossen.

Inhalt
--------

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Bildung einer gemeinsamen Einrichtung; Organisationsform .....	2
§ 3 Zweck und Aufgaben .....	2
§ 4 Leistungsgewährung .....	2
§ 5 Finanzielle Ausstattung .....	3
§ 6 Verwaltungskosten .....	3
§ 7 Auskunftsanspruch .....	4
§ 8 Schlussbestimmungen .....	4

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Tarifvertragsparteien schließen diesen Tarifvertrag, um den Arbeitnehmer\*innen der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (nachfolgend „BSB“ genannt) die Leistungen des „Fonds Wohnen und Mobilität e. V.“ als gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG zu erschließen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt für alle tarifgebundenen Arbeitnehmer\*innen im Sinne des § 1 RTV-BSB sowie für alle tarifgebundenen Auszubildenden im Sinne des § 1 Azubi-TV BSB .Der Tarifvertrag gilt ausschließlich für Mitglieder der EVG.

### **Protokollnotiz:**

*Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags sind im Rahmen der auf die Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamtinnen und Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.*

## **§ 2 Bildung einer gemeinsamen Einrichtung; Organisationsform**

- (1) Die Tarifvertragsparteien gründen gemäß § 4 Abs. 2 TVG eine gemeinsame Einrichtung mit dem Namen „Fonds für Wohnen und Mobilität Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (WoMo-Fonds BSB)“ (nachfolgend gemeinsame Einrichtung genannt). Sie hat ihren Sitz in Konstanz.
- (2) Die konkrete Leistungsbestimmung richtet sich nach dem zwischen EVG und AGV MOVE bestehenden „Fonds Wohnen und Mobilität e.V.“. Die zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den dort gefassten Beschlüssen, soweit hierzu im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird. Mit der Durchführung nach diesem Tarifvertrag wird der Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. beauftragt.
- (3) Der WoMo-Fonds BSB erbringt über den beauftragten Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. Leistungen, die auf einer entsprechenden, durch Tarifvertrag der hier handelnden Tarifvertragsparteien geregelten Rechtsgrundlage beruhen. Dies gilt sowohl für Leistungen, die der/die Arbeitnehmer\*in unmittelbar zu beanspruchen hat, als auch für Leistungen, die an einen Dritten zu erbringen sind, sofern Ansprüche des/der Arbeitnehmers\*in gegen den Dritten hiervon abhängen.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung gewährt individuelle finanzielle Leistungen zur Förderung Mobilität (z. B. Zuschuss zu einem Jobticket) bzw. Wohnen (z.B. Zuschuss zu wohnbedingten Nebenkosten, Mietzuschuss) und setzt diese um.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

## **§ 4 Leistungsgewährung**

- (1) Die Leistungen gestalten sich entsprechend analog dem Leistungsportfolio des zwischen EVG und AGV MOVE abgeschlossenen „Fonds für Wohnen und Mobilität e.V.“.
- (2) Voraussetzung für die Leistungsgewährung der gemeinsamen Einrichtung ist, dass die Arbeitnehmer\*innen zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) sind. Leistungen werden ausschließlich an Mitglieder der EVG gewährt.

## **§ 5 Finanzielle Ausstattung**

- (1) Die Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH zahlt der gemeinsamen Einrichtung jährlich einen Betrag in Höhe von 125,00 EUR, multipliziert mit der Anzahl aller Arbeitnehmer\*innen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen. Teilzeitarbeitnehmer\*innen werden entsprechend dem zeitlichen Umfang ihrer vereinbarten Arbeitsleistung anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Dotierung wird ohne Änderung der für das jeweilige Kalenderjahr maßgebenden Personenzahl entsprechend zeitanteilig berechnet.

### **Protokollnotiz:**

*Die laufenden monatlichen Teilbeträge werden durch die Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH und dem beauftragten Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. in einem gesonderten Dienstleistungsvertrag festgelegt. Die Festlegung erfolgt auf Basis einer Bestimmung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages. Die konkrete Abrechnung erfolgt jeweils spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahrs.*

*Die Gewährung von Leistungen des beauftragten Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. erfolgt nur im Rahmen der vom der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH zugeführten Dotierung. Der Status der Dotierung und Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Förderberechtigten der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH wird jährlich ermittelt. Nicht abgerufene Dotierungsguthaben werden auf das Folgejahr übertragen.*

- (3) Maßgebend ist jeweils der Personalbestand am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.
- (4) Der Arbeitgeber ist gegenüber der EVG und dem WoMo-Fonds BSB zur transparenten Auskunft über die relevanten Berechnungsgrundlagen verpflichtet.
- (5) Der beauftragte Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. ist zu verpflichten, die Verwendung der für seine Aufgabenerfüllung erhaltenen Finanzmittel auf geeignete Weise jährlich nachzuweisen.

### **Protokollnotiz:**

*Die Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH verzichtet auf einen formellen, durch einen Wirtschaftsprüfer (WP) zu erstellendem Prüfbericht. Die Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH bestätigt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Nachweises, dass die Dotierung ordnungsgemäß verwendet wurde. Besteht nach Auffassung der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH begründete Zweifel im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Nachweis der Verwendung der erhaltenen Finanzmittel, kann innerhalb der vorgenannten Frist die Beauftragung eines WP verlangt werden soweit die Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH die hierfür entstehenden Kosten trägt.*

## **§ 6 Verwaltungskosten**

- (1) Die Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH übernimmt die anfallenden Verwaltungskosten für den beauftragten Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. in Höhe von 8 Prozent des nach der in § 5 beschriebenen Berechnungsweise ermittelten jährlichen Gesamtdotierungsbetrags.
- (2) Zur Abgeltung dieser genannten Verwaltungskosten zzgl. MwSt. überweist die Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH diese einschließlich der Kosten für die in § 5 genannten Dotierung an den beauftragten Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V..

## § 7 Auskunftsanspruch

Die Tarifvertragsparteien sind durch ihre vertretungsberechtigten Organe berechtigt, von der gemeinsamen Einrichtung Auskunft über die Mittelverwendung bei konkretem Bedarf und in angemessenem Umfang zu verlangen.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2025.

Konstanz/Frankfurt am Main, 25.05.2022

Für den Arbeitgeber

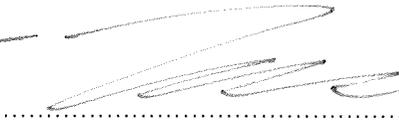
Für die EVG

Frank Weber  
Geschäftsführer

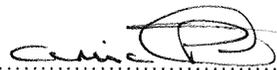


Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH

Dr. Norbert Reuter  
Geschäftsführer



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand